Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 425
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

vom 07. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2020)

zum Thema:

Verkehrsgutachten versus Senat — Wer hat bei der Bewertung der Kreuzung Chemnitzer Straße/ Heerstraße in Kaulsdorf Recht? Teil II

und **Antwort** vom 25. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Mario Czaja (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23425
vom 07. Mai 2020
über Verkehrsgutachten versus Senat – Wer hat bei der Bewertung der Kreuzung Chemnitzer Straße/Heerstraße in Kaulsdorf Recht? Teil II

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Für die Beantwortung der vorangegangenen Schriftlichen Anfrage Nr. 18/23 108 vom 03. April 2020 lag das Verkehrsgutachten zum B-Plan 10-15 hier nur in einer Lesefassung vom September 2018 vor, im Nachgang wurde inzwischen das vollständige Verkehrsgutachten vom Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf angefordert. Es enthält nunmehr neben dem Kreuzungspunkt Chemnitzer Straße /Bergedorfer Straße auch Aussagen zum Kreuzungspunkt Chemnitzer Straße/Heerstraße, so dass nunmehr, wie auch im erneuten Verfahrensschritt, in der Trägerbeteiligung für den B-Plan 10-15 darauf eingegangen werden kann.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
In der Antwort zur Drs. 18/23 108 stellt der Senat die Behauptung auf, dass das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 10-15 erstellte Verkehrsgutachten keine Einschätzung zur Qualität des Verkehrsablaufs für den Knotenpunkt Chemnitzer Straße/ Heerstraße enthielte.

Frage 1:

Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die Ausführung im Gutachten, dass „Die beschriebene Situation und die gegebene Datenlage […] zur Einschätzung [führen], dass der Knotenpunkt Chemnitzer Straße/ Heerstraße im Bestand eine höhere Auslastung aufweist als der Knotenpunkt Chemnitzer Straße/ Bergedorfer Straße und daher die Grundlage der Leistungsfähigkeitsbetrachtung bildet“?

Frage 2:

Wie bewertet der Senat die Aussage: „Es lässt sich konstatieren, dass der Knotenpunkt Chemnitzer Straße/ Heerstraße zur Spitzenstunde bereits im Bestand mit der Qualitätsstufe „E“ („Es bilden sich Staus, die sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch (d. h. ständig zunehmende Staulänge) führen. Die Kapazität wird erreicht.“ [16]) nicht mehr den Anforderungen entspricht.“?

Frage 3:

Wie bewertet der Senat die Ausführungen des Gutachtens, welche „zur Verbesserung des Verkehrsflusses aus der Nebenrichtung der Heerstraße bestehende folgende Möglichkeiten: [wie] die „vollständige Signalisierung des Knotenpunktes oder den Austausch des bestehenden FGÜ und [die] Errichtung [einer] Anforderungs-Lichtsignalisierung für Fußgänger“ empfehlen?

Antwort zu 1 bis 3:

Die der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz im April vorliegende Unterlage enthielt keine Aussagen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Chemnitzer Straße/ Heerstraße, eine Einschätzung zu Fragen der Verkehrssicherheit lagen gemäß Drs. 18/18136 vom 18. März 2019 vor. Die Abfrage beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf, inwiefern das Gutachten vom September 2018 erweitert oder überarbeitet vorliegt, war für die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23108 seinerzeit nicht möglich.
Die Prüfung der nun vorliegenden Verkehrsuntersuchung dauert an und wird fristgerecht im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) (öffentliche Auslegung) für den Bebauungsplan10 -15 bearbeitet. Der Zeitraum der erneuten Beteiligung ist vom 27.04.2020 bis zum 29.05.2020 terminiert.
Eine abschließende Bewertung des Gutachtens und der ermittelten Qualitätsstufe E sowie auch zur Notwendigkeit einer Lichtsignalanlage kann daher noch nicht erfolgen.

Berlin, den 25.05.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz